



## BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 273/15

**Federführung:**

FB Tiefbau und Grünflächen

**Sachbearbeitung:**

Heck, Hansjoachim  
Nagel, Andrea

**Datum:**

01.07.2015

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt  
Gemeinderat

**Sitzungsdatum**

16.07.2015  
29.07.2015

**Sitzungsart**

ÖFFENTLICH  
ÖFFENTLICH

**Betreff:** Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche nördliches Umfeld Marstall-Center (Bauhofstraße)

**Bezug SEK:** Masterplan 5 - Lebendige Innenstadt; Masterplan 8 - Mobilität

**Bezug:** - Vorlage 261/13 Entwurfsbeschluss und Vergabe der Ingenieurleistungen Neugestaltung Charlottenstraße und nördliches Umfeld Marstall-Center  
- Vorlage 434/13 Bau- und Vergabebeschluss Neugestaltung Charlottenstraße und nördliches Umfeld Marstall-Center

**Anlagen:** Übersichtsplan

**Beschlussvorschlag:**

1. Eine Teilfläche des Grundstücks Flst. 362 (Marstall-Center) von 374 m<sup>2</sup> (neues Flst. 362/6, siehe Anlage rot schraffiert) wird eingezogen.
2. Die Einziehungsverfügung ist öffentlich bekanntzumachen.

**Sachverhalt/Begründung:**

Voraussetzung zur Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche nach § 7 Straßengesetz ist, dass die Fläche für den Verkehr entbehrlich ist.

Bei der zu entwidmenden Teilfläche handelt es sich um Flächen der Bauhofstraße, die der Andienung an das Marstall-Center dienen.

Durch die Revitalisierung des Marstall-Centers seitens ECE wird diese Fläche teilweise überbaut und dient ausschließlich zur Anlieferung der Geschäfte des Centers.

Gemäß des öffentlich rechtlichen Vertrages nach § 11 BauGB zwischen der Stadt Ludwigsburg und der USL – Untere Stadt LB GmbH & Co. KG – und ALBA Siebte Alba Immobilienmanagementgesellschaft mbH wird dies in § A. III. 1.3. geregelt (siehe Auszug):

„Es ist beabsichtigt, vom Flst. 362 eine Teilfläche für die Anlieferzone einschließlich Zufahrten als separates Flurstück [...] auszubilden. Für das neu zu bildende Grundstück wird ein Entwidmungsverfahren durchgeführt werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird diese Fläche städtische „Privatfläche“ sein und damit eine privatrechtliche Nutzung ermöglichen. Beide Parteien beschließen dieses Vorgehen. Sämtliche Kosten der Vermessung und Vermarkung trägt die USL.“

Auf der Grundlage der Beschlussvorlage 026/15 vom 30.01.2015 beschloss der Gemeinderat am 18.03.2015 die nach § 7 Straßengesetz Baden-Württemberg erforderliche Einziehungsabsicht. Die Einziehungsabsicht wurde am 28.03.2015 in der LKZ öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen gegen diese Einziehungsabsicht wurden bisher nicht erhoben.

Die Einziehungsverfügung kann somit beschlossen werden.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Einziehungsverfügung in der Ludwigsburger Kreiszeitung wird die Einziehungsverfügung rechtswirksam. Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

## **Unterschriften:**

**i. V. A. Leban**

## **Verteiler:**

DIII  
14  
20  
23  
60  
67  
NSE